

Die Kommunale Wärmeplanung - Eine Chance für Biogasanlagen nach dem Ende des zwanzigjährigen EEG-Vergütungszeitraumes?

Am Mittwoch, dem 13.03.2024 in der Gaststätte Meding in Dorfmark

Manfred Dannenfeld von der Landberatung begrüßte die 25 Teilnehmenden von den Mitgliedsbetrieben und die Mitveranstalter von der Energieagentur Heidekreis (Dr. Theresa Weinsziehr) und vom 3N Kompetenzzentrum in Kooperation mit dem Interreg-Projekt BIOZE (Michael Kralemann und Dr. Ernst Kürsten).

Er erläuterte dann den **Hintergrund der Veranstaltung**:

- Auf der einen Seite **läuft die EEG-Förderung für die Stromerzeugung läuft bei immer mehr Biogasanlagen aus** und es bedarf neuer Konzepte für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb. Das neue Ausschreibungsmodell kann nicht von allen Betrieben genutzt werden, da das Volumen der anzubietenden elektrischen Leistung unter der vorhandenen Anlagenkapazität liegt und die niedrigen Stromangebotspreise oft nicht für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb mancher Anlagen reichen, insbesondere, wenn die Abwärme aus der Stromerzeugung nicht genutzt, bzw. verkauft werden kann.
- Auf der anderen Seite besteht ein **zunehmender Bedarf an Wärme für die Beheizung von Gebäuden**, die nach der neuesten Energie- und Klimaschutzgesetzgebung zunehmend mit erneuerbarer Energie versorgt werden müssen. In diesem Zusammenhang müssen die Kommunen Wärmepläne aufstellen.
- **Die Veranstaltung sollte deshalb dazu dienen, die Lage der Landwirte und der Kommunen genauer zu analysieren und herauszuarbeiten, was landwirtschaftliche Betriebe mit Biogasanlagen ihren Kommunen anbieten, bzw. von ihnen erbitten könnten.**

Zunächst berichtete **Theresa Weinsziehr**, welche Aufgaben die Kommunen jetzt zur Umsetzung des **Wärmeplanungsgesetzes des Bundes** vom 17.11.2023 und des **Klimaschutzgesetzes Niedersachsen** vom 28.06.2022 zu erfüllen haben:



Bis zum 31.12. 2026 müssen in Niedersachsen Mittelzentren (im Heidekreis die Städte Munster, Soltau, Walsrode) **kommunale Wärmepläne** erstellen.

Alle kleineren Städte und Gemeinden müssen nach dem aktuellen Stand des Bundesgesetzes durch das Land verpflichtet werden, bis zum 30.06.2028 Wärmepläne zu erstellen. Dabei soll es ein vereinfachtes Verfahren für Kommunen unter 10.000 Einwohner geben.

Die Wärmepläne sollen es ermöglichen, **folgende Ziele** zu erreichen:

- Bis 2030 müssen bestehende Wärmenetze zu 30% aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus betrieben werden.
- Bis zum Jahr 2040 muss der Anteil 100% betragen, da dann ganz Niedersachsen treibhausgasneutral sein soll (§ 1 NKlimaG).

Im Auftrag des Landkreises erstellt die Energieagentur Heidekreis Teile der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinden. Interessierte Landwirte mit Biogasabwärme oder solche, die Rohbiogas oder Biomethan liefern wollen, sollten sich daher bei der Energieagentur melden (oder auch direkt bei der Kommune).

Der erste Schritt der **Erstellung eines kommunalen Wärmeplanes** ist die Bestandsanalyse:

- Wärmbedarf und Wärmeverbrauch aller Gebäude (und Betriebe)
- Standorte erneuerbare Energien (z.B. Biogasanlagen)
- Informationen zu vorhandenen Heizungsanlagen, sowie Heizzentralen und KWK-Anlagen
- Netze (Gas, Wärme, Glasfaser)

Im zweiten Schritt folgt die Potenzialanalyse

- Potenzial für Wärme aus Erneuerbaren und anderen Quellen
- Potenzial für Strom aus Erneuerbaren
- Potenzial für Energieeffizienz im Gebäude

Auf der Basis der gesammelten Daten sollen dann Zielszenarien für die Kommune definiert und schließlich Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele entwickelt werden. Dabei sind die klassischen kommunalen Planungsverfahren von der Flächennutzungsplanung bis zur Bebauungsplanung zu nutzen. Bei der Planung von Wärmenetzen und Quartiersversorgungskonzepten sollen auch die kommunalen Energieversorgungsunternehmen, bzw. Stadtwerke (wo vorhanden) mitwirken.

In Neubaugebieten schreibt das **Gebäudeenergiegesetz** des Bundes seit 1.1.2024 die Nutzung von mindestens 65% erneuerbarer Energie für die Heizung vor. Für Neubauten außerhalb von Neubaugebieten wird das frühestens ab 2026 Pflicht.

In Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern kann in bestehenden Gebäuden noch bis zum Ablauf des 30. Juni 2028 eine defekte Heizungsanlage durch eine ersetzt werden, die nicht diesen Anforderungen genügt. In Gebieten, in denen eine Entscheidung über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet getroffen wurde, sind die obigen Anforderungen einen Monat nach Bekanntgabe dieser Entscheidung anzuwenden.

Im Anschluss stellte **Michael Kralemann Nutzungspfade für Rohbiogas/Biomethan** vor und bewertete sie. Dabei ging es zum einen um **Wärmenetze**, in die zunehmend aus verschiedenen regenerativen Quellen gespeist wird; neben Biogas und Holz können das betriebliche Abwärme, Wärmepumpen, Solarthermie; Brennstoffzellen (Wasserstoff) oder auch Elektrizität (Überschüsse aus Wind- oder Solaranlagen) sein. Bei der Schaffung und für den Betrieb eines neuen Wärmenetzes müssen viele lokale Faktoren berücksichtigt werden. Sehr wichtig sind zum Beispiel soziale Faktoren, wie der gesellschaftliche Zusammenhalt im Ort und das Vertrauen in die Technologie. Die technischen Daten, die bei der Wärmeplanung erhoben werden und bauliche Struktur der Siedlungen, wirken maßgeblich auf die Kosten. Die Wirtschaftlichkeit wird ansonsten auch durch die Verfügbarkeit von Fördermitteln, die Möglichkeit von Eigenleistungen, die Anschlussbereitschaft der Hausbesitzer und die Energiekosten allgemein beeinflusst.



Der **Betrieb eines Wärmenetzes** erfordert einen Betreuungsaufwand für die Technik und die Nutzer, der die Fähigkeiten eines Landwirtes und Biogasanlagenbetreibers meist überschreitet. Daher können diese Arbeiten einem Energieversorgungsunternehmen oder einer speziell zu gründenden Organisation (Verein, Genossenschaft, Firma) überlassen werden.

Alternativ zur bisher dominierenden Verwertung von Biogas in Blockheizkraftwerken könnte es auch als **Rohgas an Großabnehmer** oder als **aufbereitetes Biomethan an Endkunden** (direkt oder als Beimischung über das Erdgasnetz) verkauft werden. Dabei wäre auch eine Verwendung (CNG/LNG) für den Verkehrssektor möglich. Eine

Gasaufbereitungsanlage ist im Allgemeinen nur für größere Anlagen oder einen Verbund von Biogasanlagen sinnvoll.

Die Entscheidung für die betrieblich sinnvollste Variante hängt von folgenden Kriterien ab:

- langfristig gesichert verfügbare Substrate → Bezugskosten, Anlagenanpassung, Nachhaltigkeitsanforderungen
- planungsrechtliche Situation des Standorts
- langfristige Abnahmeverträge (Wärme, Rohgas, Biomethan) mit fairer Preisanpassung

Im Anschluss an die Vorträge stellten einige der anwesenden Landwirte die Situation ihrer Biogasanlage und ihre bisherigen Ideen und Erfahrungen – auch im Umgang mit Kommunen und Stadtwerken – vor. Die präsentierten **Ideen/Wünsche/Erwartungen der Anlagenbetreiber an „die Kommunen“** lassen sich wie folgt gliedern:

- Wir möchten ein Wärmenetz betreiben. Bitte sorgen Sie für eine hohe Anschlussquote (über Werbung, Anschlusszwang). -> Kommunen, z.B. im Rahmen der Wärmeplanung
- Wir möchten Wärme erzeugen, aber nicht in ein Netz investieren und dieses betreiben. Bitte nehmen Sie uns diese Aufgabe und dieses Risiko ab.-> Stadtwerke
- Wir brauchen eine genehmigungsrechtliche Änderung für eine Anlagenerweiterung (B-Plan statt Privilegierung). -> Kommunen, Landkreis
- Wir brauchen Abnehmer für Biomethan als Kraftstoff. Bitte lassen Sie die kommunalen Fahrzeuge damit fahren. -> AHK, Busse
- Wir möchten Biomethan ins Gasnetz einspeisen und an Haushalte liefern. -> Stadtwerke (für Mischgasprodukt), Kommunen und Stadtwerke (für Umstellung von Netzabschnitten)
- Wir möchten eine zentrale Biomethanaufbereitungsstation installieren, an die mehrere Biogasanlagen angeschlossen sind --> Kommunen, Stadtwerke

Auf jeden Fall macht es Sinn, dass sich die Kommunen für die Erhaltung der vorhandenen Biogasanlagen in ihrer Region engagieren. Es geht dabei nicht nur um die schwierige Deckung des Bedarfs an regenerativer Wärme. Die vorhandenen flexibilisierten Biogasanlagen bieten auch die Möglichkeit, den dringend benötigten Strom für die „Dunkelflaute“ zu erzeugen, so dass der Neubau entsprechender Gaskraftwerke teilweise gespart werden kann. Und schließlich sind Biogasanlagen im Heidekreis nach wie vor wichtig zur Veredelung der auf den relativ armen Böden angebauten Biomasse (und ggfs. von Reststoffen).

Diese Argumente sollen in einer Folgeveranstaltung der Akteure aus der kommunalen Verwaltung und Politik vorgestellt und direkte Kontakte zwischen den Kommunen und den örtlich jeweils ansässigen Biogasanlagenbetreibern hergestellt werden.